|  |
| --- |
| **Eckpunkte und Hinweise zu Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII (Stand Juni 2013) NEU** |
| **Formulierungsvorschlag****Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe** **in Kindertagespflege - Diensten** **(gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 72a SGB VIII)**Zwischen:

|  |
| --- |
|  |

(Name und Anschrift des Jugendamts),vertreten durch… – im Weiteren „Jugendamt“ genannt) und:

|  |
| --- |
|  |

(Name und Anschrift des Kindertagespflege-Dienstes), (im Weiteren „Kindertagespflege-Dienst“ genannt- Wird zur Umsetzung des § 8 a Absatz 4 SGB VIII mit dem Ziel, das Zusammenwirken von Jugendamt und Kindertagespflege-Dienst so zu gestalten, dass Gefährdungen des Kindeswohls wirksam begegnet werden kann, und zur Umsetzung des § 72a SGB VIII folgendes vereinbart: |
| **§ 1 Begrifflichkeiten zum Schutzauftrag**Für die Auslegung der in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe dient das Arbeitspapier „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“. |
| **§ 2 Verfahrensregelung**Unabhängig von dem Verfahren nach § 8a SGB VIII sind bei dringender Gefahr für das Kindeswohl, insbesondere bei dringender Gefahr für Leib, Leben und Freiheit des Kindes, die von Personen aus dem Lebensumfeld des Kindes ausgeht, unverzüglich die Polizei und das Jugendamt zu informieren.Zur Umsetzung des § 8a Absatz 4 SGB VIII arbeiten Jugendamt und Kindertagespflege-Dienst nach folgenden Verfahrensschritten zusammen:Folgende Verfahrensschritte werden vereinbart: **1. Schritt:** Sofern gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bestehen, erfolgt die Einschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte\*, sowie die beratende Hinzuziehung einer im Sinne des § 8a Abs. 4 SGB VIII „insoweit erfahrenen Fachkraft“. Erforderlichenfalls können kleine Träger, Fachkräfte eines anderen Trägers, ggfs. des Jugendamtes, hinzuziehen. Hierzu evtl. erforderliche Finanzierungsregelungen werden örtlich getroffen.**2. Schritt:** Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes/ des/der Jugendlichen bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.**3. Schritt:** Der Träger wirkt bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn die Einschätzung ergibt, dass ansonsten die Gefährdungssituation nicht abgewendet werden kann. Auf die Inanspruchnahme von Hilfen i. S. des § 8a Abs. 4 SGB VIII hinzuwirken, bedeutet für Träger:* eigene Ressourcen zur Abwendung der Gefährdung einsetzen;
* auf andere frei zugängliche Hilfen\* hinweisen bzw. diese vermitteln;
* darauf hinwirken, dass verbindliche Absprachen mit den Sorgeberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfe(n) zur Gefährdungsabwendung getroffen werden, diese dokumentieren und überprüfen;
* ggf. die Erziehungsberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt unterstützen.

**4. Schritt:** DerTräger informiert das Jugendamt über die Gefährdungseinschätzung und seine Bemühungen zur Gefährdungsabwendung, wenn das Unterstützungsangebot nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen wird oder nicht ausreicht. Das Jugendamt wird auch informiert, wenn sich der Träger nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann. Die Eltern bzw. das Kind/ der/die Jugendliche werden bei der Beratung über die Einschätzung des Gefährdungsrisikos über diese Informationspflicht an das Jugendamt hingewiesen. Wenn möglich, erfolgt ein gemeinsames persönliches Gespräch aller Beteiligten, um Transparenz für die Betroffenen herzustellen. Dabei sollten auch die jeweiligen Verantwortlichkeiten dokumentiert werden.**5. Schritt:** Nach Information des Jugendamts erfolgt dort das Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII. Der Träger bleibt hinsichtlich des Schutzauftrages weiterhin in der Mitverantwortung. Dies wird im jeweiligen Einzelfall abgesprochen und dokumentiert.  |
| **§ 3 Fortbildung bzw. Qualifizierung der Fachkräfte**Der Kindertagespflege-Dienst ermöglicht je nach Bedarf seinen Fachkräften, sich bezüglich der sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrags im Sinne des § 8a Absatz 4 SGB VIII fortzubilden bzw. zu qualifizieren. |
| **§ 4 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen** Zur Sicherstellung, dass keine Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind, lässt sich der Kindertagespflege-Dienst1. von allen derzeit Beschäftigten bis spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung,2. von allen sich um eine Stelle bewerbenden Personen im Rahmen des Bewerbungsverfahrens,3. von den zur Anstellung ohne Bewerbungsverfahren vorgesehenen Personen vor Beginn des Arbeitsverhältnisses und4. von allen Beschäftigten alle fünf Jahre erneut ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen. |
| **§ 5 Datenschutz**Der Kindertagespflege-Dienst hat den Schutz der Sozialdaten des Kindes und seiner Erziehungsberechtigten in der den §§ 61 bis 65 SGB VIII entsprechenden Weise zu gewährleisten. |
| **§ 6 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung der Vereinbarung**Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch das Jugendamt und den Kindertagespflege-Dienst in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. |
| **§ 7 Schrifterfordernis für Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen**Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesen Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich niedergelegt und von beiden Vereinbarungspartnern unterzeichnet sind. Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schrifterfordernisses.**§ 8 Salvatorische Klausel**Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Vereinbarungspartner werden eine nichtige Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die der nichtigen Bestimmung nach Sinn und Zweck am Nächsten kommt |